

Besondere Vereinbarung für den Versicherungsschutz von Photovoltaikanlagen auf Dächern oder an Fassaden – ohne Feuer (Stand 07.2014)

1. Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Photovoltaikanlagen auf Dächern und Fassaden nach erfolgreich abgeschlossenem Probebetrieb der Gesamtanlage, d. h. nach Vorliegen eines endgültigen Abnahmeprotokolls und Übergabe.
- 1.2 Nicht versichert sind
 - dazugehörige Software
 - Peripherie, die nicht der Stromerzeugung dient, z. B. Gebäude, Gebäudebestandteile, Überwachungskameras etc.
 - Anlagen auf/an Lärmschutzwänden
 - nachgeführte Anlagen
 - Bodenanlagen
 - Anlagen, die bei Versicherungsbeginn älter als 10 Jahre sind

2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

- 2.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Photovoltaikanlagen auf Dächern und an Fassaden, wenn
 - diese auf/an Gebäuden montiert sind
 - die Statik der DIN 1055-100 „Einwirkungen auf Tragwerke“ entspricht;
 - die Montagehöhe (Unterkante) der Photovoltaikanlage über Geländeoberkante mindestens 3 m beträgt;
 - die Installation und Abnahme durch einen Fachbetrieb nach DIN VDE 0100 – Errichtung von Niederspannungsanlagen – erfolgte.
- 2.2 Die Rechtsfolgen ergeben sich aus Abschnitt B § 1 ABE.

3. Zusätzliche Vereinbarungen zur Elektronikversicherung

- 3.1 In Ergänzung zu Abschnitt A § 5 Nr. 4 e) ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
 - für Erdsenkungen
 - für Schäden an Modulen durch unsachgemäße Reinigungsmaßnahmen (z. B. Schnee, Laub)
- 3.2 In Ergänzung zu Abschnitt A § 5 Nr. 4 g) ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch
 - Alterung, Verschmutzung oder nachteilige Veränderungen (Leistungsminderung) – insbesondere der Photovoltaikmodule
 - durch Glastrübung (browning), Vogelkot etc.
- 3.3 Bei Schäden an Wechselrichtern und Akkumulatoren beträgt der Abzug 10 % pro Jahr ab dem vollendeten 5. Betriebsjahr.
- 3.4 Schäden, die bei einem bestehenden Wartungsvertrag verhindert worden wären, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4. Baudeckung

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 ABE beginnt die Haftung des Versicherers für Sachschäden während der Bauzeit bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit der Übergabe der Sachen oder Teilen davon am Versicherungsort (Abschnitt A § 4 ABE). Versichert gilt dabei ausschließlich das Interesse des Versicherungsnehmers. Schäden aufgrund eigener Montageleistungen gelten jedoch nicht versichert. Anderweitige Versicherungen und die Haftung Dritter gehen voran. Vorgelagertes Material (insbesondere Module und Wechselrichter) ist ab Übergabe am Versicherungsort und während den Arbeitsunterbrechungen in verschlossenen Gebäuden oder Containern zu lagern. Verletzt der Versicherungsnehmer die genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der

Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein. Für diese Baudeckung gilt ein Selbstbehalt von 500 EUR bzw. bei Schäden durch Abhandenkommen von 25 %, mindestens 500 EUR, vereinbart. Diese Baudeckung endet mit der Betriebsfertigkeit bzw. spätestens nach vier Wochen.

5. Entschädigungsleistung im Totalschadenfall

Unter der Voraussetzung, dass die Versicherungssumme mindestens der Finanzierungssumme entspricht, gilt in Ergänzung zu Abschnitt A § 7 Nr. 4 a) ABE folgende weitergehende Entschädigungsleistung im Totalschadenfall: Wenn bei finanzierten Anlagen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung aufgrund behördlich angeordneter Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkung unterbleibt, leistet der Versicherer Entschädigung über den Zeitwert hinaus bis zur Höhe des Finanzierungsrestwertes.

6. Zusätzliche Vereinbarungen zur Betriebsunterbrechungsversicherung

- 6.1 Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABE wird wie folgt ergänzt: Der Versicherer leistet Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Photovoltaikmodulen und sonstigen elektronischen Bauelementen (Bauteilen) einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Unterbrechungsschäden an weiteren Austauscheinheiten der Sache wird jedoch Entschädigung geleistet.
- 6.2 Beitragsrückgewähr
Nr. 8. a) Absatz 1 der Klausel TK 1956 gilt gestrichen.
- 6.3 Anlagen ausländischer Herkunft
Für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE an Sachen ausländischer Herkunft leistet der Versicherer Entschädigung nicht, soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass die Wiederherstellung länger dauert als die Wiederherstellung einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Sache mit gleichwertigen technischen Eigenschaften.
- 6.4 Ausfallverhältnisse
Sind abweichend von Nr. 2. d) der Klausel TK 1956 keine Ausfallziffern vereinbart und ändern sich die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Ausfallverhältnisse, so wird Entschädigung nicht über den Betrag hinaus geleistet, der sich bei unveränderten Ausfallverhältnissen ergeben hätte.
- 6.5 Versicherung nach Festbeträgen je Produktionseinheit
- 6.5.1 Abweichend von Nr. 2. a) der Klausel TK 1956 wird der Versicherungswert gebildet aus dem Produkt eines vereinbarten Festbetrages (Preisfaktor) und der Zahl der Produktions- oder Dienstleistungseinheiten (Mengenfaktor), die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erzeugt hätte.
- 6.5.2 Unterversicherung
Unterversicherung besteht abweichend von Nr. 2. e) der Klausel TK 1956 nur, wenn mit Beginn der Haftzeit der für die Versicherungssumme zugrunde gelegte Mengenfaktor

- niedriger ist als der Mengenfaktor für die Bildung des Versicherungswertes gemäß Nr. 6.5.1.
- 6.5.3 Ergänzend zu Nr. 5 b der Klausel TK 1956 wird die Entschädigung durch Multiplikation des vereinbarten Festbetrages mit der Zahl der Produktions- oder Dienstleistungseinheiten berechnet, die erzeugt worden wären, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.
- 6.5.4 Ertragsausfall
Bei einem ersatzpflichtigen Schaden gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE an der Photovoltaikanlage beträgt der Ertragsausfall maximal 2 EUR/kWp/Tag.
- 6.5.5 Haftungserweiterung infolge Gebäudeschäden zu Nr. 5 der Klausel TK 1956
– nur sofern vereinbart –
Der Versicherer leistet im Rahmen der vereinbarten Haftzeit auch Entschädigung für den Ertragsausfall, der dadurch entsteht, dass eine Wiederherstellung der Anlage nur verspätet möglich ist, weil das Gebäude, auf dem die Anlage installiert ist, repariert oder wiederaufgebaut werden muss.

7. Anderweitige Versicherungen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.